ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bayer & Kastner GmbH | Arbeitnehmerüberlassung | Fassung vom 09.11.2026

1. Arbeitnehmerüberlassung und Erlaubnis Die Bayer & Kastner GmbH (nachfolgend „Verleiher“) überlässt dem Kunden („Entleiher“) Arbeitnehmer nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Der Verleiher erklärt, die erforderliche Erlaubnis nach § 1 AÜG zu besitzen. Er informiert den Entleiher unverzüglich über den Wegfall der Erlaubnis sowie im Falle der Nichtverlängerung, Rücknahme oder des Widerrufs zusätzlich über das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 12 Abs. 2 AÜG). Die Überlassung wird vor Einsatzbeginn ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung bezeichnet; die Person des überlassenen Arbeitnehmers wird vor der Überlassung unter Bezugnahme auf den Vertrag konkretisiert.

2. Tarifliche Grundlage Der Verleiher ist Mitglied im Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP). Für die Arbeitsverhältnisse der überlassenen Arbeitnehmer gelten die jeweils wirksam einbezogenen einschlägigen DGB/GVP-Tarifverträge einschließlich etwaiger Übergangsregelungen sowie einschlägiger Branchenzuschlagstarifverträge. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem AÜG, bleiben unberührt.

3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Entleihers Der Entleiher teilt vor Vertragsschluss und vor jedem Einsatz vollständig und richtig mit: (a) Branche, Betrieb und Einsatzort; (b) Tätigkeitsmerkmale, Qualifikation, Gefährdungen; (c) die nach § 12 Abs. 1 AÜG erforderlichen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich aller Entgeltbestandteile vergleichbarer Stammkräfte, soweit keine gesetzliche Ausnahme vorliegt; (d) anwendbare Branchen-, Haus- und Flächentarifverträge sowie Betriebsvereinbarungen, einschließlich etwaiger Regelungen zu Equal Pay, Branchenzuschlägen und der Überlassungshöchstdauer; (e) Vorüberlassungszeiten, auch durch andere Verleiher, sowie frühere Beschäftigungen beim Entleiher oder Konzernunternehmen. Auf Verlangen sind die zur tariflichen Deckelung oder Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Vergleichsentgelte und ihre Bestandteile nachvollziehbar und rechtzeitig zu belegen. Jede Änderung, auch künftige bereits feststehende Änderungen, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die nach § 12 AÜG erforderlichen Angaben sind im Einzelvertrag bzw. in seinen Anlagen festzuhalten.

4. Folgen unzutreffender Angaben Verletzt der Entleiher schuldhaft Pflichten nach Ziffer 3 und entsteht dem Verleiher dadurch ein Schaden, ersetzt der Entleiher den kausal verursachten, nachgewiesenen Schaden nach den gesetzlichen Regeln. Dies kann rechtmäßig geschuldete Entgeltnachzahlungen und damit zusammenhängende Aufwendungen umfassen, soweit diese auf der Pflichtverletzung beruhen. Eine Freistellung von Drittansprüchen erfolgt nur insoweit, als der Entleiher diese zu vertreten hat; eigenes Verschulden des Verleihers wird berücksichtigt. Gesetzliche Pflichten des Verleihers gegenüber Arbeitnehmern und Behörden bleiben unberührt.

5. Arbeitszeit Der Entleiher beschäftigt die überlassenen Arbeitnehmer ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen und vereinbarten Arbeitszeit. Arbeitszeiten, Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind ordnungsgemäß zu erfassen und dem Verleiher mitzuteilen; erforderliche Zustimmungen und gesetzliche Voraussetzungen sind einzuhalten.

6. Zutritts- und Kontrollrecht Der Entleiher gestattet dem Verleiher nach angemessener vorheriger Abstimmung den Zutritt zu Einsatzarbeitsplätzen, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Arbeitgeber- und Kontrollpflichten erforderlich ist; zwingende Zutrittsrechte bleiben unberührt.

7. Arbeitsschutz Der Entleiher erfüllt während des Einsatzes die ihm insbesondere nach § 11 Abs. 6 AÜG und den Arbeitsschutzvorschriften obliegenden Pflichten. Er beurteilt die Gefährdungen am Einsatzort, weist die Arbeitnehmer arbeitsplatzbezogen ein und informiert den Verleiher rechtzeitig über Gefährdungen, erforderliche Vorsorge, Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung. Die Parteien legen die Bereitstellung der Schutzausrüstung im Einzelvertrag fest. Eigene öffentlich-rechtliche und arbeitsvertragliche Pflichten des Verleihers bleiben bestehen; jede Partei haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für eigene Pflichtverletzungen.

8. Gleichbehandlung Beide Parteien beachten das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und treffen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete Maßnahmen zum Schutz der überlassenen Arbeitnehmer vor Benachteiligung und Belästigung. Der Entleiher erfüllt ferner die ihn nach §§ 13a und 13b AÜG treffenden Pflichten zu Informationen über freie Arbeitsplätze, zur Beantwortung von Übernahmegesuchen und zum Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten; gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

9. Änderung von Einsatz und Vergütung Änderungen von Einsatzort, Tätigkeit, Qualifikation, Arbeitszeit oder sonstigen Bedingungen werden vor Umsetzung abgestimmt. Erhöht sich nach Vertragsschluss das für den konkret überlassenen Arbeitnehmer tatsächlich geschuldete regelmäßige Bruttostundenentgelt infolge zwingender gesetzlicher oder wirksam anwendbarer tariflicher Änderungen, Branchenzuschläge, Erfahrungszuschläge oder Equal Pay, erhöht sich der vereinbarte Verrechnungssatz ab Wirksamwerden der Entgelterhöhung um den nachgewiesenen Entgeltmehrbetrag je Einsatzstunde, multipliziert mit dem im Einzelvertrag hierfür ausdrücklich vereinbarten Anpassungsfaktor. Dabei werden verrechenbare Zulagen und Deckelungen berücksichtigt; eine doppelte Weiterberechnung ist ausgeschlossen. Der Verleiher weist Anlass, Berechnung und Wirksamkeitszeitpunkt in Textform nach. Fehlt ein vereinbarter Anpassungsfaktor oder betrifft eine Änderung andere Kostenpositionen, bedarf die Preisanpassung einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Individuelle Preisabreden haben Vorrang. Gesetzliche Entgeltansprüche der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

10. Ersatzgestellung Nimmt ein Arbeitnehmer den Einsatz nicht auf oder wird er beendet, bemüht sich der Verleiher im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine geeignete Ersatzkraft. Eine Ersatzgestellung zu einem bestimmten Termin wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für bereits ordnungsgemäß geleistete Arbeitsstunden bleibt der Vergütungsanspruch bestehen.

11. Vertraulichkeit Der Verleiher verpflichtet seine Arbeitnehmer zur Wahrung berechtigter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Entleihers. Gesetzlich zulässige Offenlegungen, insbesondere gegenüber zuständigen Behörden oder nach Hinweisgeberschutzrecht, bleiben unberührt.

12. Beendigung des Einsatzauftrags Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, kann jede Partei einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Einsatzauftrag mit einer Frist von fünf Werktagen in Textform kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner zu erklären; überlassene Arbeitnehmer sind nicht zum Empfang bevollmächtigt. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

13. Eignungsbeanstandung zu Einsatzbeginn Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier tatsächlich geleisteten Einsatzstunden eine erhebliche, nachweisbare Abweichung von der zuvor vereinbarten Qualifikation fest, teilt er die Beanstandung dem Verleiher unverzüglich und konkret mit. Der Verleiher prüft die Beanstandung zeitnah. Eine Gutschrift von bis zu vier Einsatzstunden kann im Einzelfall aus Kulanz vereinbart werden; ein automatischer Anspruch auf Gutschrift wird hierdurch nicht begründet. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung, bleiben unberührt.

14. Fehlzeiten Nimmt ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht auf oder bleibt er dem Einsatz fern, informiert der Entleiher den Verleiher unverzüglich. Eigene Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers bleiben hiervon unberührt. Der Entleiher informiert den Verleiher vorab und unverzüglich über laufende oder angekündigte Arbeitskampfmaßnahmen, die den Einsatzbetrieb betreffen; ein Einsatz unterbleibt, soweit § 11 Abs. 5 AÜG ihn verbietet.

15. Einsatzhindernisse und kurzfristige Abbestellung Der Entleiher stellt während des vereinbarten Einsatzes die Beschäftigungsmöglichkeit bereit und informiert den Verleiher unverzüglich über betriebliche, witterungsbedingte oder sonstige Einsatzhindernisse. Kann die vereinbarte Leistung aus der Sphäre des Entleihers nicht abgerufen werden, bleiben Vergütungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 615 BGB, unberührt, soweit dessen Voraussetzungen im jeweiligen Vertragsverhältnis vorliegen. Die Parteien prüfen unverzüglich zumutbare anderweitige Einsatzmöglichkeiten und rechnen nachweislich ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen Erwerb nach den gesetzlichen Vorschriften an. Kurzfristige Abbestellungen ersetzen keine Kündigung nach Ziffer 12. Ein pauschaler Mindeststundenanspruch wird hierdurch nicht begründet.

16. Auswahl und Qualifikation Der Verleiher wählt Arbeitnehmer nach den vereinbarten Tätigkeitsanforderungen mit der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt aus. Gesetzlich vorgeschriebene und ausdrücklich vereinbarte Qualifikationsnachweise werden im erforderlichen Umfang geprüft. Eine weitergehende Echtheitsprüfung sämtlicher Lebenslaufangaben oder die Einholung eines Führungszeugnisses erfolgt nur, soweit gesetzlich zulässig und für den konkreten Einsatz erforderlich bzw. gesondert vereinbart.

17. Verantwortung für Arbeitsausführung Der Entleiher weist die überlassenen Arbeitnehmer fachlich an und beaufsichtigt die Arbeitsausführung im Rahmen des Einsatzes. Für Schäden aus der konkreten Arbeitsausführung richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem jeweiligen Verantwortungs- und Verschuldensanteil. Der Einsatz für Geld-, Wertpapier- oder besonders wertintensive Tätigkeiten ist vorab ausdrücklich zu vereinbaren.

18. Haftung des Verleihers Der Verleiher haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet er auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für übernommene Garantien bleibt unberührt.

19. Drittansprüche und Freistellung Machen Dritte aus Anlass des Einsatzes Ansprüche geltend, informieren sich die Parteien unverzüglich und unterstützen einander bei der Aufklärung. Der Entleiher stellt den Verleiher nur insoweit von begründeten Drittansprüchen frei, wie diese durch eine vom Entleiher zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurden. Mitverursachung und eigenes Verschulden des Verleihers bleiben berücksichtigt; zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

20. Zurückbehaltung von Leistungen Bei fälligem, nicht unerheblichem Zahlungsverzug oder einer sonstigen erheblichen Vertragsverletzung des Entleihers darf der Verleiher nach angemessener vorheriger Ankündigung und, soweit erforderlich, erfolgloser Fristsetzung weitere Überlassungsleistungen bis zur Abhilfe zurückhalten, soweit dies nach Treu und Glauben angemessen ist. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt; gesetzliche Pflichten gegenüber Arbeitnehmern bestehen fort.

21. Außerordentliche Kündigung Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung kann insbesondere vorliegen, wenn der Entleiher trotz angemessener Fristsetzung mit einer erheblichen Zahlung in Verzug bleibt, wesentliche Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt oder ein sicherer und rechtmäßiger Einsatz nicht gewährleistet ist. Fristsetzung und Abmahnung sind entbehrlich, soweit gesetzlich vorgesehen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

22. Mitarbeiterübernahme und unlautere Abwerbung Der Entleiher darf überlassene Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einstellen. Ein Einstellungsverbot wird nicht vereinbart. Die Parteien unterlassen unlautere Abwerbehandlungen, insbesondere die gezielte Verleitung zum Vertragsbruch mit unlauteren Mitteln. Eine etwaige angemessene Vermittlungsvergütung bei Übernahme nach oder mittels Überlassung bedarf einer gesonderten, wirksamen Vereinbarung im Einzelvertrag oder in dessen Anlage; § 9 Abs. 1 Nr. 3 AÜG bleibt maßgeblich.

23. Personalvermittlung Eine eigenständige Personalvermittlung sowie die hierfür vereinbarte Vergütung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Gesetzliche Voraussetzungen und etwaige Grenzen von Vermittlungsvergütungen bleiben unberührt.

24. Tätigkeitsnachweise, Rechnung und Zahlung Der Entleiher bestätigt die tatsächlich geleisteten Stunden zeitnah auf Papier oder im vereinbarten elektronischen Verfahren. Konkrete Beanstandungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen; eine fehlende Bestätigung schließt andere geeignete Nachweise nicht aus. Abgerechnet wird grundsätzlich wöchentlich nach nachgewiesenen Stunden. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Zugang ohne Abzug fällig. Der Eintritt des Verzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und vereinbarten Zahlungsfristen. Arbeitnehmer des Verleihers sind nicht zum Inkasso bevollmächtigt.

25. Aufrechnung und Zurückbehaltung Der Entleiher darf mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Im Übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte, insbesondere aus demselben Vertragsverhältnis, bleiben unberührt.

26. Datenschutz Beide Parteien verarbeiten personenbezogene Daten zur Durchführung der Überlassung unter Beachtung der DSGVO und der anwendbaren Datenschutzgesetze jeweils in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung, soweit nicht im Einzelfall eine andere Rolle rechtlich vorliegt. Daten dürfen nur zweckgebunden, in erforderlichem Umfang und mit angemessenen Schutzmaßnahmen übermittelt und verarbeitet werden. Erforderliche Informationen, Löschungen und Betroffenenrechte sind eigenverantwortlich zu gewährleisten; besondere Datenverarbeitungen werden gesondert geregelt.

27. Drehtürklausel, Vorüberlassung und Höchstdauer Der Entleiher informiert vor Einsatzbeginn über eine Beschäftigung des Arbeitnehmers bei ihm oder einem Konzernunternehmen in den vorangegangenen sechs Monaten sowie über alle bekannten früheren Überlassungen an denselben Entleiher, auch durch andere Verleiher, und aktualisiert die Angaben unverzüglich. Beide Parteien überwachen § 1 Abs. 1b AÜG. Grundsätzlich gilt die Überlassungshöchstdauer von 18 aufeinanderfolgenden Monaten; Vorüberlassungen mit Unterbrechungen von höchstens drei Monaten werden angerechnet. Eine abweichende Überlassungshöchstdauer wird nur zugrunde gelegt, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Entleiher die einschlägige Tarifregelung sowie gegebenenfalls erforderliche Betriebsvereinbarungen rechtzeitig vorlegt; die Parteien dokumentieren die konkrete Abweichung im Einzelvertrag.

28. Vertragsform und Rangfolge Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag einschließlich seiner Änderungen und Nebenabreden bedarf mindestens der gesetzlich vorgesehenen Textform. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweiligen Einzelvertrags und seiner Anlagen vorrangig, soweit sie diesen AGB widersprechen. Zwingende gesetzliche Form- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

29. Teilunwirksamkeit Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften; eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt.

30. Gerichtsstand Ist der Entleiher Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Verleihers Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.